

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 27. März 2025 die nachstehende Friedhofssatzung der Stadt Schmölln beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22. April 2025 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 21. Mai 2025 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

FRIEDHOFSSATZUNG

DER STADT SCHMÖLLN VOM 21. MAI 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge/Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Gräber

- § 13 Arten der Gräber
- § 14 Reihengräber
- § 15 Wahlgräber
- § 16 Urnengemeinschaftsanlage
- § 17 Urnenpaargräber
- § 18 Erdbestattungsreihengräber im Rasen
- § 19 Ehrengräber
- § 20 Kriegsgräber
- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 23 Grabeinfassungen
- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Schutz wertvoller Grabmale/Denkmalschutz
- § 28 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Gräber

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Trauerhalle
- § 32 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Gleichstellungsklausel
- § 38 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 27. März 2025 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie aufgrund des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schmölln erlassen:

Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 21. Mai 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schmölln gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Schmölln bestehend aus dem Alten und Neuen Teil
- b) Friedhof Großstöbnitz
- c) Friedhof Selka
- d) Friedhof Nöbdenitz
- e) Friedhof Lohma

§ 2 Friedhofszweck

(1) Friedhöfe nach § 1 werden als eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Stadt Schmölln geführt. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Einen Bestattungsanspruch haben diejenigen Personen:

- die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schmölln waren,
- die in Schmölln ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz verstorben sind,
- die ein Recht auf Bestattung/ Beisetzung und Pflege der Gräber in einer bestimmten Grabstätte zu Lebzeiten erworben haben.

Die Bestattung anderer Personen bedarf nach Antragstellung der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Verstorbener ist jeder Mensch, der gelebt hat. Verstorbener ist auch ein fehlgeborenes oder totgeborenes Kind.
- (2) Eine Bestattung ist sowohl als Erd- als auch Feuerbestattung möglich. Bei der Erdbestattung wird der Verstorbene in der Erde versenkt und die Grabstätte verfüllt. Bei der Feuerbestattung wird der Verstorbene eingeäschert und die in einer Urne verschlossenen Aschenreste in der Regel der Erde übergeben (Urnenbeisetzung).
- (3) Umbettung ist das Entfernen eines Verstorbenen oder einer Urne aus einer Grabstätte und eine Bestattung in eine andere Grabstätte sowie die damit verbundene Tätigkeit.
- (4) Reihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Reihenfolge wird von Amts wegen bestimmt. Der Antragsteller wird Inhaber der Grabkarte und erhält ein Verfügungsrecht an der Grabstätte. Das Verfügungsrecht entsteht mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Verfügungsrechtes einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (5) Ein Wahlgrab ist eine Grabstätte, an der auf Antrag einer natürlichen Person ein Nutzungsrecht eingeräumt wird.
- (6) Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Leiche/Asche im Boden vergeht. Innerhalb dieser darf die Grabstätte nicht erneut belegt werden.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräber erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern dem Inhaber der Grabkarte, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgräber werden von der Stadtverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Gräber auf dem/den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Der freie Zugang zur Kirche in Nöbdenitz wird unabhängig von den Öffnungszeiten des Friedhofs jederzeit gewährleistet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.

(2) Auf Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder während eines Gottesdienstes und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu
- g) beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten.
- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen sowie die Abfallgefäße mit mitgebrachten Haus- und Gartenabfällen zu befüllen
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Stadt Schmölln der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(4) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten und schriftlich anzuerkennen. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachen. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende werden einmalige oder jährliche Benutzungsgebühren erhoben.

(6) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung. In Ausnahmefällen und nach Absprache ist eine Verlängerung der Arbeitszeit möglich.

(7) Die für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen oder Brunnen gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum, unbrauchbaren Boden, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen, Grabmalfundamente, Grabbepflanzungen und andere Abfälle außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu entsorgen.

(9) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen (bis 3,5 t Gesamtgewicht) gestattet. Die Wege und Anlagen dürfen dadurch nicht beschädigt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(10) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Einfahrten benutzt werden. Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur dort abgestellt werden, wo sie zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind und die Benutzung

der Friedhofswege nicht behindern. Das Abstellen von Fahrzeugen für Werbezwecke ist untersagt.

(11) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite der Grabsteine unten als Aufkleber oder eingehauene Buchstaben zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

(12) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, vorübergehend auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(13) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 24 für unvollständige oder nicht den Regeln der Steinmetzzinnung entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können von der Friedhofsverwaltung als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung von Grabanlagen ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jedes Ansinnen auf Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einem vorhandenem Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 9

Särge/Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen und alle in den Boden verbrachten Teile müssen aus solchen Materialien beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Ausnahmen bilden Metallsärge und Metalleinsätze, die luftdicht verschlossen sein müssen und aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Die Kleidung der Verstorbenen darf nur aus verrottbaren Textilien bestehen.

(3) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- für Kinder bis 10 Jahre: 1,60 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
- für Personen über 10 Jahre: 2,05 m lang, 0,80 m hoch, maximal 0,80 m breit

Sind in begründeten Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Hartholzsärge sind für Reihengrabstätten nicht zugelassen. Die Verwendung von Särgen aus Tropenholz ist aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden.

(5) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus ethischen und religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.

(6) Särge, Urnen und Totenbekleidung, die nicht dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Vor dem Ausheben des Grabes hat der Nutzungsberechtigte in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und eine vorhandene Bepflanzung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Grabstelle Fundamente, Grabmale oder Einfassungen entfernt werden müssen, ist dies vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Das gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung.

(6) Die Neuanlage von festgefügt, dauerhaften Grüften und Tiefgräbern ist nicht gestattet.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt bei:

Erdbestattungen auf allen Friedhöfen	
- für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	20 Jahre
- für Personen über 10 Jahre	25 Jahre
Urnenbeisetzungen auf allen Friedhöfen	25 Jahre

(2) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft haben gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98 ff.) dauerndes Ruherecht.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt).

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte.

(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Umbettungen aus und innerhalb von Urnen- und Erdbestattungsgemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

(9) Das selbständige Aufgraben von Grabstätten und Entnehmen von Urnen ist untersagt und wird strafrechtlich geahndet.

IV. Gräber

§ 13

Arten der Gräber

(1) Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Gräber werden unterschieden in*:

a) Reihengräber

- Erdbestattungsreihengrab (1.1)
- Erdbestattungsreihengrab im Rasen (1.2)
- Erdbestattungsreihengrab für Personen bis 10 Jahren - Kinderreihengrab (1.4)
- Urnenreihengrab (1.5)

b) Wahlgräber

- Erdbestattungswahlgrab (1.3; 1.3+)
- Urnenpaargrab (1.6)
- Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen (1.7)

c) Urnengemeinschaftsanlage (1.8)

d) Ehrengräber

e) Kriegsgräber

Die Grabarten 1.2, 1.6 und 1.8 sind friedhofsgepflegt.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einem der Lage nach bestimmten Wahlgrab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Nicht jede Grabart wird auf jedem Friedhof angeboten.

(4) Der Inhaber der Grabkarte/ des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus den Versäumnissen dieser Mitteilung ergeben.

** Ziffern in Klammern verweisen auf die Tarifstelle in der Friedhofsgebührensatzung*

§ 14

Reihengräber

(1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Über die Abgabe wird eine Grabkarte ausgestellt.

(2) Die Grabbeetgröße beträgt für ein*:

- | | |
|--|-----------------|
| • Erdbestattungsreihengrab für Personen über 10 Jahren (1.1) | 1,90 m x 0,80 m |
| • Erdbestattungsreihengrab für Personen über 10 Jahren (1.2)
im Rasen - mit Friedhofspflege | 1,90 m x 0,80 m |
| • Erdbestattungsreihengrab für Personen bis 10 Jahren
– Kinderreihengrab (1.4) | 1,00 m x 0,50 m |
| • Urnenreihengrab (1.5) | 1,00 m x 1,00 m |

- historische und bestehende nachgenutzte Gräber nach den vorhandenen Maßen gemäß Belegungsplan

(3) In einem Erdbestattungsreihengrab (1.1, 1.2 und 1.4) darf nur eine Leiche bestattet werden. In einem Urnenreihengrab (1.5) darf nur eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einem Sarg zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengräberfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekanntzumachen.

** Die Ziffern in Klammern verweisen auf die Tarifstelle in der Friedhofsgebührensatzung*

§ 15 Wahlgräber

(1) Die Grabbeetgröße beträgt für ein*:

- Erdbestattungswahlgrab einstellig (1.3) 3,00 m x 1,50 m
- Erdbestattungswahlgrab mehrstellig (1.3+) 3,00 m x jeweiliges Vielfache von 1,50 m
- Urnenpaargrab mit Friedhofspflege (1.6) 1,00 m x 1,00 m
- Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen (1.7) 1,20 x 1,20 m
- historische und bestehende nachgenutzte Gräber nach den vorhandenen Maßen gemäß Belegungsplan

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstandenen Schaden.

(4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(5) Die Nutzungszeit für Erdbestattungswahlgräber und für Urnenwahlgräber beträgt 25 Jahre. Es wird eine Graburkunde ausgestellt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.

(6) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab (1.3, 1.3+) unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(7) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern, sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht gestattet.

(8) In einem Urnenwahlgrab (1.7) können bis zu vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden.

(9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsvertrages wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf dem Grab hingewiesen.

** Die Ziffern in Klammern verweisen auf die Tarifstelle in der Friedhofsgebührensatzung*

§ 16

Urnengemeinschaftsanlage

Urnengemeinschaftsanlagen (1.8 *) dienen der Beisetzung von Urnen mit oder ohne Nennung von Namen und Daten der Verstorbenen am Namensträger. Der Namensträger und die Grabbepflanzung werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

Grabschmuck ist nur in Form von naturbelassenen Blumensträußen gestattet. Diese dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Jegliche Formen von Einpflanzungen, Kränzen, Kunstblumen und sonstigen Gegenständen sind nicht gestattet und werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos und umgehend entsorgt.

§ 17

Urnenpaargräber

Urnenpaargräber (1.6 *) dienen der Beisetzung von maximal zwei Urnen unabhängig von den verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen der Verstorbenen. Sie werden in einem gesonderten Grabfeld in einer Größe von 1,00 x 1,00 m vom Friedhofsträger angelegt und unterhalten. Die Bestattungsplätze werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Eine individuelle Grabpflege ist nicht möglich. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung in ihrer gesamten Fläche mit bodendeckenden Gewächsen bepflanzt.

Grabzeichen können entsprechend den allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 21 errichtet werden. Unzulässig sind das Aufbringen von Kies auf den Grabbeetflächen oder das Auflegen von Platten. Grabschmuck ist nur in Form von naturbelassenen Blumensträußen gestattet. Diese dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

§ 18

Erdbestattungsreihengräber im Rasen

Erdbestattungsreihengräber (1.2 *) im Rasen dienen der Bestattung einer Leiche. Die Bestattungsplätze werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Grabzeichen können entsprechend den allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 21 errichtet werden. Bei dieser Sonderform der Erdreihengrabstätte wird die Grabfläche nach der Belegung durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet, angesät und eine regelmäßige Rasenpflege durchgeführt. Grabschmuck ist nur in Form von naturbelassenen Blumensträußen gestattet.

** Die Ziffern in Klammern verweisen auf die Tarifstelle in der Friedhofsgebührensatzung*

§ 19

Ehrengräber

(1) Ehrengräber werden nur als Wahlgräber (Erdbestattungs- oder Urnenwahlgräber) vergeben. Sie werden als Einzelgräber angelegt.

(2) Die Zuerkennung von Ehrengräbern obliegt der Stadt Schmölln.

§ 20

Kriegsgräber

Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 01.07.1965)

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind stand- und verkehrssicher zu errichten; sie müssen wetterfest sein. Um eine Eigenstandfestigkeit sicherzustellen, wird die Mindeststärke für stehende Steingrabmale festgelegt:

Grabmalhöhe	Mindeststärke
bis 0,80 m	0,12 m
ab 0,80 m bis 1,00 m	0,14 m
ab 1,01 m bis 1,50 m	0,16 m
ab 1,51 m	0,18 m

Die Grabmalhöhe wird jeweils ab Unterkante eines Grabmals (ohne Fundament und Sockel) gemessen. Bei Ausnahmen von der Mindeststärke ist der Nachweis der Eigenstandfestigkeit zu führen. Die Ausnahmeentscheidung trifft die Friedhofsverwaltung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

(3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Grabstätten nicht zu gefährden, darf im Falle von Erdbestattungen nicht mehr als ein Viertel und Urnenbeisetzungen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche durch Stein oder andere luft- oder wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(4) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

§ 23

Grabeinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind in Gräberfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulässig.

(2) Grabeinfassungen dürfen in der Regel eine sichtbare Höhe von 15 cm nicht überschreiten. Die Überschreitung der maximalen Höhe ist zulässig, wenn dies aufgrund der Lage technisch notwendig ist.

(3) Die Größe der Grabeinfassung richtet sich nach der vorgegebenen Größe der Grabbeete in den einzelnen Teilfeldern.

(4) Grabeinfassungen sind genehmigungspflichtig.

§ 24

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengräbern die Grabkarte, bei Wahlgräbern das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Beantragung ist das Formblatt Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmales zu verwenden.
- (3) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 einzureichen.
- (4) Der Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten.
- (5) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Inhabers der Grabkarte/Nutzungsberechtigten am Grab entfernt.
- (6) Die Veränderung von Grabmalen sowie Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (8) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung/Beisetzung verwendet werden.
- (9) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.
- (10) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
- (11) Entsprechen genehmigungspflichtige Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dem Antrag, der schriftlich erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt und kann die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden, so werden sie nach schriftlicher Aufforderung zur Entfernung mit Fristsetzung, nach fruchtlosem Fristablauf durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten an der Grabstätte entfernt (Ersatzvornahme). Die Friedhofsverwaltung wird den Grabstein drei Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Nutzungsberechtigten herausgeben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Grabstein zu entsorgen oder anderweitig zu verwenden.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend der „Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen DIN- Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Bau-

kunst so zu errichten, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Oberkante der Fundamente muss mindestens 3 cm unter der Erdoberfläche liegen.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27

Schutz wertvoller Grabmale/Denkmalenschutz

(1) Künstlerisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, sowie Grabmale von Personen, die sich in besonderem Maße um das Wohl der Stadt Schmölln bzw. des jeweiligen Ortsteils verdient gemacht haben sind nach Ablauf des Nutzungsrechtes in Verantwortung der Stadt Schmölln zu erhalten und zu pflegen. Diese Grabanlagen werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung an derartigen Grabmalen und baulichen Anlagen versagen.

(2) Über die Unterschutzstellung von historischen Grabstätten entscheidet das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, das gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz für die Erfassung zuständig ist. Veränderungen an Grabanlagen bedürfen einer Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde.

(3) Denkmalgeschützte oder historisch wertvolle Grabstätten/Grabdenkmäler, bei welchem das Nutzungsrecht abgelaufen ist und nicht mehr verlängert wurde, können als Erd- oder Urnenwahlgräber neu vergeben und belegt werden. Grabmalpatenschaften können nur zur Erhaltung und – falls notwendig – Restaurierung kulturhistorisch wertvoller oder sonstiger erhaltenswerter Grabmale vergeben bzw. übernommen werden. Mit Vergabe der Grabmalpatenschaft bleibt das Grabmal im Eigentum der Stadt Schmölln.

(4) Der Grabpate kann das Grabmal kostenfrei nutzen und verpflichtet sich dazu, die Grabaufbauten zu pflegen, für die Standsicherheit zu sorgen und die Kosten für die Sanierung zu tragen. Alle Maßnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung und der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und vertraglich zu regeln (Vertrag über Grabmalpatenschaft). Die Übernahme einer Grabmalpatenschaft für wertvolle Grabanlagen ist auch ohne den Erwerb eines Nutzungsrechtes möglich.

§ 28

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdgrabstätten, Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Zu entfernen sind auch sämtliche Bepflanzungen, Steine, Kies, Einfassungen sowie die Fundamente. Auf den Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Gräbern zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit.

(4) Urnengräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens 24 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.

(5) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabkarte können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel und Herbizide sowie Salz zur Vernichtung von Unkraut ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen mit Ausnahme an Kindergräbern in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Unzulässig ist:

- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, welche eine Höhe von 60 cm und mehr erreichen
- das Einfassen der Gräber mit Hecken (mit Ausnahme der historischen Gräber), Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit
- das Aufbringen von Kies o. ä. auf den Zwischenwegen durch den Nutzungsberechtigten

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Gräber innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Vor einem Entzug eines Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte unter Setzung einer angemessenen Frist zweimal schriftlich aufzufordern, die Gräber in Ordnung zu bringen. Mit der zweiten Aufforderung ist die Entziehung des Nutzungsrechtes anzukündigen. Im Entziehungsbescheid ist die Beräumung der Gräber durch den Friedhofsträger bei einer Frist von 3 Monaten anzukündigen.

Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf den Gräbern eine Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit können eingeebnet und begrünt werden. Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabkarte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufbahrung des Sarges bzw. dem Aufstellen der Urnen von der Überführung bis zum Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung/Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder des Bestattungsinstitutes betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung dieser Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Lichtbildaufnahmen, Filmaufnahmen und die Abnahme von Totenmasken aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Hinterbliebenen angefertigt werden.

§ 32

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof außerhalb der Trauerhalle bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

(3) Ehrensalue darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt hierfür geeignete Plätze.

VIII. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Gräbern, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 34

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
- b) den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwider handelt,
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 7),
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Grabeinfassungen nicht einhält (§§ 22 und 23),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert (§ 24),
- g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26),

- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
- i) den Bestimmungen des § 29 Abs. 7 bis 9 zuwider handelt,
- j) Gräber vernachlässigt (§ 30).

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 37

Gleichstellungsklausel

Alle verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der dem Geschlecht zugeordneten Sprachform.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 12. Juni 2015 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 23. Februar 2010 außer Kraft.

Schmölln, den 21. Mai 2025

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 23.05.2025 (Bereitstellungstag) durch elektronische Bereitstellung.